

# TE Bvg Erkenntnis 2021/6/15 W151 2204477-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.2021

## Entscheidungsdatum

15.06.2021

## Norm

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §55 Abs1 Z1

AsylG 2005 §55 Abs1 Z2

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

## Spruch

W151 2204477-1/29E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Doris KOHL, MCJ über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, vertreten durch RAe Steinbücher, Mühlleitner, Wageneder, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, Außenstelle Linz, vom 16.07.2018, Zi. XXXX , wegen §§ 3, 8, 10 und 57 AsylG 2005 und §§ 46, 52 und 55 FPG 2005 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

1. beschlossen:

A) Das Verfahren wird hinsichtlich der Spruchpunkte I., II. und III. des angefochtenen Bescheides wegen Zurückziehung der Beschwerde zu den Spruchpunkten I., II. und III. eingestellt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

2. zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und festgestellt, dass für XXXX eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist und ihm eine "Aufenthaltsberechtigung plus" gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 und 2 AsylG 2005 für die Dauer von 12 Monaten erteilt wird.

II. Der Beschwerde gegen die Spruchpunkte V. und VI. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und diese behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

Entscheidungsgründe:

### I. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Beschwerdeführer oder BF) reiste illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 13.10.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Am 14.10.2015 erfolgte eine Erstbefragung des Beschwerdeführers durch Organe der LPD Salzburg.

2. Am 13.02.2018 erfolgte eine Einvernahme des Beschwerdeführers durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA oder belangte Behörde).

3. Mit dem angefochtenen Bescheid wies das BFA den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) als auch bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt II.) ab und erteilte dem Beschwerdeführer keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (Spruchpunkt III.). Gegen den Beschwerdeführer wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt IV.) und festgestellt, dass seine Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei (Spruchpunkt V.). Die Frist für die freiwillige Ausreise wurde mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Entscheidung festgesetzt (Spruchpunkt VI.).

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde.

5. Die Beschwerde samt Verwaltungsakt langte am 29.08.2018 beim Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG) ein.

6. Mit Eingabe vom 15.03.2019 legte der Beschwerdeführer diverse Integrationsunterlagen vor.

7. Mit Schreiben vom 08.07.2019 brachte der Beschwerdeführer eine Beschwerdeergänzung ein.

8. Mit Eingabe vom 08.03.2021 legte der Beschwerdeführer ein Konvolut an Integrationsunterlagen vor.

9. Mit Schreiben vom 06.04.2021 stellte der Beschwerdeführer Beweisanträge auf Einvernahme von Frau XXXX und Pfarrer Mag. XXXX als Zeugen zum Beweis der Integration des Beschwerdeführers.

10. Mit Schreiben vom 07.04.2021 übermittelte der Beschwerdeführer erneut ein Konvolut von Integrationsunterlagen.

11. Mit Schreiben vom 06.05.2021 übermittelte der Beschwerdeführer den Nachweis der Integrationsprüfung A2.

12. Am 26.05.2021 führte das Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Dari durch, in der der Beschwerdeführer seine Beschwerde zu den Spruchpunkten I., II. und III. des bekämpften Bescheides zurückzog.

### II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen:

1.1. Zur Person des Beschwerdeführers und seinem Familien- und Privatleben in Österreich:

Der Beschwerdeführer führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX . Er ist afghanischer Staatsangehöriger. Der Beschwerdeführer spricht Usbekisch als Muttersprache sowie auch Dari.

Der Beschwerdeführer reiste unter Umgehung der Grenzkontrollen nach Österreich ein und hält sich zumindest seit Oktober 2015 durchgehend in Österreich auf. Er ist nach seinem Antrag auf internationalen Schutz vom 13.10.2015, somit seit mehr als 5 Jahren, in Österreich aufgrund einer vorübergehenden Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG durchgehend rechtmäßig aufhältig.

Der Beschwerdeführer verfügt durch seinen Bruder XXXX , dem in Österreich der Status des subsidiär Schutzberechtigten erteilt wurde, einen nahen Angehörigen in Österreich. Zu diesem führt der Beschwerdeführer ein enges Verhältnis. Er besucht diesen und dessen Töchter und Söhne regelmäßig. Der Beschwerdeführer verfügt damit über ein schützenswertes Familienleben.

Der Beschwerdeführer kam bei seiner Ankunft im Asylheim XXXX mit Frau XXXX in Kontakt, die ihn in der Folge bei der Erlangung von Deutschkenntnissen und des Pflichtschulabschlusses unterstützte, sowie auch bei der Berufsausbildung des Beschwerdeführers und der Erlangung von Berufspraktika vermittelnd tätig wurde. Daraus entwickelte sich ein intensives privates Verhältnis, aus dem die Übernahme einer Patenschaft durch die Familie XXXX für den Beschwerdeführer resultierte. Der Beschwerdeführer wird finanziell durch die Familie XXXX unterstützt, indem sie diesem einen Teil der Rechtsanwaltskosten und ein regelmäßiges Taschengeld bezahlen. Wenngleich der Beschwerdeführer mangels ausreichender Räumlichkeiten nicht im Haus der Familie XXXX wohnt, nimmt er an deren Privateben, etwa durch Teilnahme an Familienfesten, teil und engagiert sich durch die Pflege der demenzkranken Mutter der Frau XXXX . Der Beschwerdeführer verfügt damit in Österreich auch über ein schützenswertes Privatleben.

Der Beschwerdeführer hat die Dauer seines Aufenthalts in Österreich zudem genutzt, um sich einerseits durch den Erwerb von überdurchschnittlichen Deutschkenntnissen und einer Schul- und Berufsausbildung, andererseits durch das Knüpfen einer Vielzahl sozialer Kontakte hervorragend zu integrieren:

Er besuchte diverse Deutschkurse und erwarb bereits in den Jahren 2016 und 2017 ÖSD-Zertifikate A1, A2 und B1. Der Beschwerdeführer absolvierte am 02.04.2021 die Integrationsprüfung A2 des ÖIF, bestehend aus Inhalten zu Sprachkompetenz auf Sprachniveau A2 und zu Werte- und Orientierungswissen, wobei er jeweils die Mindestpunkteanzahl erreichte, und erfüllt damit Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG.

Darüber hinaus war der Beschwerdeführer bereits beruflich tätig und schloss eine Berufsausbildung ab. Er leistete etwa ehrenamtlichen Arbeit in einer Sonderschulkasse der XXXX in XXXX und für die Marktgemeinde XXXX Bauhof. Er legte die Pflichtschulabschlussprüfung ab, schloss eine Ausbildung zur Pflegeassistentin an der Schule für Sozialbetreuungsberufe der CARITAS erfolgreich ab und absolvierte Praktika in der XXXX , im Seniorencenter XXXX und im XXXX GmbH. Er besuchte Berufsorientierungs- und Informationsveranstaltungen und verfügt zudem über eine Einstellungszusage des XXXX . Der Beschwerdeführer hat damit unter Beweis gestellt, in Österreich zukünftig einem Beruf im Bereich der Pflege und Betreuung nachgehen zu wollen und kann prognostisch festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer in absehbarer Zukunft die Selbsterhaltungsfähigkeit erlangen wird.

Der Beschwerdeführer legte zahlreiche Unterstützungsschreiben vor, aus denen ein dichtes Netzwerk an sozialen Kontakten ersichtlich ist. Der Beschwerdeführer wird durch seinen großen Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich in eine Vielzahl von Freizeitaktivitäten wie unter anderem Bergsteigen, Wandern, Fußball, Volleyball, Kinobesuche etc. eingebunden. Zudem engagierte er sich in der lokalen Pfarrgemeinde.

Insgesamt ist der Beschwerdeführer somit sozial und privat in Österreich hervorragend integriert und verfügt somit auch über ein schützenswertes Privatleben in Österreich.

## 2. Beweiswürdigung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt des BFA unter zentraler Berücksichtigung der darin enthaltenen niederschriftlichen Angaben des Beschwerdeführers, dem bekämpften Bescheid, der Beschwerde sowie den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, insbesondere der Einvernahme der Zeugin XXXX Beweis erhoben.

### 2.1. Zur Person des Beschwerdeführers:

Die getroffenen Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers stützen sich auf die unbedenklichen Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG am 26.05.2021.

Die Identität des Beschwerdeführers steht nicht fest. Bei der im Spruch genannten handelt es sich um eine Verfahrensidentität.

### 2.2. Zum (Privat)Leben des Beschwerdeführers in Österreich:

2.2.1. Die Feststellungen zum Leben des Beschwerdeführers in Österreich, insbesondere zur Aufenthaltsdauer, seinen Deutschkenntnissen, seinen beruflichen Tätigkeiten und seiner Integration in Österreich, stützen sich auf die

Aktenlage, insbesondere auf die im Beschwerdeverfahren eingebrachten Unterlagen, sowie auf die Angaben des Beschwerdeführers und der glaubhaften Zeugin XXXX (siehe sogleich unten) in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 26.05.2021.

2.2.2. Die Feststellungen zum Familienleben mit seinem in Österreich aufenthaltsberechtigten Bruder XXXX und dessen Familie ergibt sich aus dem glaubhaften Vorbringen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung, wo er bestätigte, zu diesem ein enges familiäres Verhältnis zu haben.

2.2.3. Die Feststellungen zum engen privaten Verhältnis des Beschwerdeführers zur Familie XXXX ergibt sich aus den Angaben der glaubhaften Zeugin XXXX in der mündlichen Verhandlung am 26.05.2021 in Zusammenschau mit den vorgelegten Unterlagen. Die genannte Zeugin führte aus, mit dem Beschwerdeführer im Zuge seiner Ankunft im Asylheim XXXX in Kontakt gekommen zu sein, und diesen in der Folge bei der Erlangung von Deutschkenntnissen und des Pflichtschulabschlusses unterstützt zu haben, sowie auch bei der Berufsausbildung des Beschwerdeführers und der Erlangung von Berufspraktika vermittelnd tätig gewesen zu sein. Daraus habe sich eine Beziehung ihrer Familie zum Beschwerdeführer entwickelt. Sie habe den Beschwerdeführer bei Besuchen als „mein dritter Sohn“ vorgestellt. Die Familie XXXX habe für den Beschwerdeführer eine Patenschaft übernommen.

Weiters gab sie an, den Beschwerdeführer finanziell zu unterstützen, indem sie diesem einen Teil der Rechtsanwaltskosten und ein regelmäßiges Taschengeld bezahlen würden. Den Angaben der Zeugin war zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mangels ausreichender Räumlichkeiten zwar bei einer Freundin der Familie wohne, aber auch tatsächlich am Familienleben der Familie XXXX , etwa bei Familienfesten, teilnehme und sich etwa durch die Pflege der demenzkranken Mutter der Frau XXXX engagiert habe.

Durch die glaubwürdigen Angaben der Zeugin verdichtete sich – nicht zuletzt auch in Zusammenschau mit dem umfassenden Konvolut an Unterstützungsschreiben und darin enthaltenem Bildmaterial – der Eindruck, dass der Beschwerdeführer ein intensives familiäres Verhältnis zur Familie XXXX führt und auch damit in Österreich über schützenswertes Familienleben verfügt.

2.2.4. Zu seinen weiteren Integrationserfolgen, insbesondere den erlangten Deutschkenntnissen, der Schul- und Berufsausbildung und den beruflichen Tätigkeiten sowie den in Österreich erworbenen sozialen Kontakten legte der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem BFA folgende Unterlagen vor:

- ÖSD Zertifikat B1, ausgestellt am 19.06.2017;
- ÖSD Zertifikat A2, ausgestellt am 05.01.2017;
- ÖSD Zertifikat A1, ausgestellt am 30.11.2016;
- WIFI Kurs – Pflichtschulabschluss Hauptkurs Deutsch besucht von 26.06.2017-26.09.2017;
- WIFI Kurs – PAP Kreativität und Gestaltung von 18.08.2017-12.10.2017;
- BFI Teilnahmebescheinigung für Deutsch B1 Modul A von 29.05.2017-23.06.2017;
- BFI Teilnahmebescheinigung für Deutsch Modul D von 06.03.2017-30.03.2017;
- BFI Teilnahmebescheinigung für Deutsch A2 Modul C von 06.02.2017-02.03.2017;
- Verein „ XXXX “ Teilnahmebestätigung für Deutschkurs von 07.03.2016-04.05.2016;
- Vereinbarung für die gemeinnützige Beschäftigung für Asylwerber mit der Marktgemeinde XXXX Bauhof für die Dauer von 23.08.2016-31.08.2016;
- Bestätigung für ein Beratungsgespräch im Wissensturm für die Kurse Englisch und Mathematik datiert mit 19.04.2017;
- ÖIF Kurs „Arbeit und Beruf“ teilgenommen am 22.08.2017;
- ÖIF Informationsveranstaltung am 10.02.2017 teilgenommen;
- Empfehlungsschreiben von Fr. XXXX ;
- Empfehlungsschreiben vom Pfarramt XXXX ;
- Bestätigung der ehrenamtlichen Mitarbeit in einer Sonderschulklasse ( XXXX in XXXX ) vom 29.06.2017.

Im Beschwerdeverfahren wurden ferner folgende Unterlagen eingebracht:

- Teilnahmebestätigung an Integrationsprojekt AMIGO@WORK vom 26.11.2018;
- Schulbesuchsbestätigung, Schule für Sozialbetreuungsberufe der CARITAS, Schuljahr 2018/19 vom 06.03.2019;
- Zeugnis über die Pflichtschulabschluss-Prüfung vom 29.05.2018;
- Praktikumsbestätigung XXXX in XXXX über 8-wöchiges Praktikum im Ausmaß von 160 Stunden vom 13.02.2019;
- Semester- und Jahreszeugnisse und Abschlusszeugnis der Schule für Sozialbetreuungsberufe;
- Zeugnis über absolvierte Ausbildung zum Pflegeassistent vom 17.09.2020;
- Zertifikat Grundkurs Kinaesthetics in der Pflege;
- Urkunde WKO-Business Lauf vom 04.09.2019;
- Teilnahmebestätigung „Workshops gegen die Angst“ vom 01.04.2021;
- Bestätigung Teilnahme an Fußball-, Volleyballclub vom 25.03.2021;
- Bestätigung Erste-Hilfe-Kurs vom 01.07.2019;
- Teilnahmebestätigung resp@ct für Yougend vom 29.03.2021;
- Bestätigung WIFI Pflichtabschluss Hauptkurs Mathematik vom 08.02.2018;
- Bestätigung WIFI Pflichtschulabschlussprüfung Hauptkurs Englisch vom 01.03.2018;
- Bestätigung WIFI PAP Berufsorientierung;
- Bestätigung der ehrenamtlichen Mitarbeit in einer Sonderschulkasse ( XXXX in XXXX ) vom 30.06.2018;
- Kontaktanzeige für Hilfstätigkeiten samt Vorlage von Dienstleistungschecks;
- Einstellungszusagen XXXX GmbH vom 07.10.2020 und 07.04.2021;
- Bestätigung Informations- und Bewerbungsgespräch für die Ausbildung Medizinische Assistenzberufe - Modul Operationsassistenz, Kepler Universitätsklinikum;
- Bestätigung Schnupperpraktikum Seniorenenzentrum XXXX ;
- Bestätigung Schnupperpraktikum Seniorenenzentrum XXXX GmbH;
- Ausbildungsbestätigung für Ausbildung in der Pflegeassistenz vom 17.09.2020;
- Zeugnis über absolvierte Integrationsprüfung A2 des ÖIF vom 21.04.2021.

Weiters legte der Beschwerdeführer nachstehende Empfehlungsschreiben vor:

- Schreiben des Pfarrers Mag. XXXX vom 20.04.2019 und 08.04.2021;
- Schreiben von XXXX vom 05.05.2019;
- Schreiben von Mag. XXXX von März 2017, April 2019 und April 2021;
- Schreiben von XXXX vom 01.05.2019 und 03.04.2021;
- Schreiben von XXXX vom 31.03.2021;
- Schreiben von XXXX , BA, undatiert;
- Schreiben von XXXX , undatiert;
- Schreiben von XXXX und XXXX , undatiert;
- Schreiben von XXXX , undatiert;
- Schreiben von Professor XXXX vom 17.04.2019;
- Schreiben von Mag.a XXXX vom Februar 2021;
- Schreiben von XXXX und XXXX von 03.04.2021;
- Schreiben von XXXX und XXXX von 08.04.2021;

- Schreiben von XXXX und XXXX von 04.04.2021;
- Schreiben von Mag. XXXX von 03.04.2021;
- Bestätigung der Patenschaft durch XXXX , vom 31.03.2021.

2.2.5. Die strafgerichtliche Unbescholtenseit des Beschwerdeführers ergibt sich aus einem Strafregisterauszug vom 25.05.2021.

### 3. Rechtliche Beurteilung:

Mit 01.01.2006 ist das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl in Kraft getreten (AsylG 2005,BGBI I Nr. 100/2005, zuletzt geändert mit BGBI. I Nr. 38/2011) und ist auf die ab diesem Zeitpunkt gestellten Anträge auf internationalen Schutz, sohin auch auf den vorliegenden, anzuwenden.

§ 1 BFA-VG, BGBI I 2012/87 idF BGBI I 2013/144 bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt.

#### Zu Spruchteil A)

##### 3.1. Zur Beschwerde gegen die Spruchpunkte I., II. und III. des angefochtenen Bescheides:

Auf Grund der Zurückziehung der Beschwerde zu den Spruchpunkten I., II. und III. in der mündlichen Verhandlung am 26.05.2021 ist das Verfahren hinsichtlich der Spruchpunkte I., II. und III. des angefochtenen Bescheides gemäß §§ 28 Abs. 1, 31 Abs. 1 VwGVG einzustellen.

##### 3.2. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt wird.

§ 55 AsylG 2005 lautet:

"§ 55 (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus‘ zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist und

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß§ 14a NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBI. I Nr. 189/1955) erreicht wird.

(2) Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist eine ‚Aufenthaltsberechtigung‘ zu erteilen."

§ 58 AsylG 2005 lautet:

"§ 58 (1) Das Bundesamt hat die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 von Amts wegen zu prüfen, wenn

1. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 4 oder 4a zurückgewiesen wird,

2. der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird,

3. einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt,

4. einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird oder

5. ein Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6.

Hauptstückes des FPG fällt.

(2) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird."

Die maßgeblichen Bestimmungen des FPG lauten:

"§ 46 (1) Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint,
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind,
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, oder
4. sie einem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

§ 50 (1) Die Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

(2) Die Abschiebung in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005).

(3) Die Abschiebung in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

§ 52 (1) [...]

(2) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt unter einem § 10 AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. dessen Antrag auf internationalen Schutz wegen Drittstaatsicherheit zurückgewiesen wird,
2. dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird,
3. ihm der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder
4. ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird

und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.

[...]

(9) Das Bundesamt hat mit einer Rückkehrentscheidung gleichzeitig festzustellen, dass eine Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist, es sei denn, dass dies aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich sei.

§ 55 (1) Mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 wird zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt.

(1a) Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 18 BFA-VG durchführbar wird.

(2) Die Frist für die freiwillige Ausreise beträgt 14 Tage ab Rechtskraft des Bescheides, sofern nicht im Rahmen einer vom Bundesamt vorzunehmenden Abwägung festgestellt wurde, dass besondere Umstände, die der

Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe, die zur Erlassung der Rückkehrentscheidung geführt haben, überwiegen.

(3) Bei Überwiegen besonderer Umstände kann die Frist für die freiwillige Ausreise einmalig mit einem längeren Zeitraum als die vorgesehenen 14 Tage festgesetzt werden. Die besonderen Umstände sind vom Drittstaatsangehörigen nachzuweisen und hat er zugleich einen Termin für seine Ausreise bekanntzugeben. § 37 AVG gilt."

§ 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG lautet:

"§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß§ 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß§ 61 FPG, eine Ausweisung gemäß§ 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß§ 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:  
die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,

die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,

der Grad der Integration,

die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,

die strafgerichtliche Unbescholtenseit,

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,

die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,

die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß§ 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß§ 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß§ 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre."

Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß§ 55 Abs. 1 AsylG 2005 ist, dass dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens gemäß§ 9 Abs. 2 BFA-VG iSd Art. 8 EMRK geboten ist.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Rückkehrentscheidung nicht erlassen

werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden (und seiner Familie) schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung.

Die Verhältnismäßigkeit einer Rückkehrentscheidung ist dann gegeben, wenn der Konventionsstaat bei seiner aufenthaltsbeendenden Maßnahme einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Fremden auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens einerseits und dem staatlichen Interesse auf Verteidigung der öffentlichen Ordnung andererseits, also dem Interesse des Einzelnen und jenem der Gemeinschaft als Ganzes gefunden hat. Dabei variiert der Ermessensspielraum des Staates je nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einer nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung in Form einer Interessenabwägung erfolgen.

Bei dieser Interessenabwägung sind - wie in § 9 Abs. 2 BFA-VG unter Berücksichtigung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausdrücklich normiert wird - die oben genannten Kriterien zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 18.224/2007; VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 26.01.2006, 2002/20/0423).

Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern zB auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.03.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 06.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Art. 8 EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen müssen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig sind (vgl. etwa VwGH 26.01.2006, 2002/20/0423; 08.06.2006, 2003/01/0600; 26.01.2006, 2002/20/0235, worin der Verwaltungsgerichtshof feststellte, dass das Familienleben zwischen Eltern und minderjährigen Kindern nicht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit beendet wird, wenn das Kind weiter bei den Eltern lebt).

Außerdem ist nach der bisherigen Rechtsprechung auch auf die Besonderheiten der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Asylwerbern Bedacht zu nehmen, zumal das Gewicht einer aus dem langjährigen Aufenthalt in Österreich abzuleitenden Integration dann gemindert ist, wenn dieser Aufenthalt lediglich auf unberechtigte Asylanträge zurückzuführen ist (vgl. VwGH 17.12.2007, 2006/01/0216 mwN).

In der Sache:

Der Beschwerdeführer führt in Österreich ein Familienleben im obengenannten Sinn:

Der Beschwerdeführer verfügt durch seinen Bruder XXXX und dessen Familie, dem in Österreich der Status des subsidiär Schutzberechtigten erteilt wurde, einen nahen Angehörigen in Österreich. Zu diesem führt der Beschwerdeführer ein enges Verhältnis. Er besucht diesen und dessen Töchter und Söhne regelmäßig.

Weiters verfügt der Beschwerdeführer, wie festgestellt, auch über ein schützenswertes Privatleben mit Familie XXXX in Österreich. Er kam bei seiner Ankunft im Asylheim XXXX mit Frau XXXX in Kontakt, die ihn in der Folge bei der Erlangung von Deutschkenntnissen und des Pflichtschulabschlusses unterstützte, sowie auch bei der Berufsausbildung des Beschwerdeführers und der Erlangung von Berufspraktika vermittelnd tätig wurde. Daraus entwickelte sich ein intensives familiäres Verhältnis, aus dem die Übernahme einer Patenschaft durch die Familie XXXX für den Beschwerdeführer resultierte. Der Beschwerdeführer wird finanziell durch die Familie XXXX unterstützt, indem sie diesem einen Teil der Rechtsanwaltskosten und ein regelmäßiges Taschengeld bezahlen. Er nimmt am Familienleben der Familie XXXX, etwa bei Familienfesten, teil und engagiert sich durch die Pflege der demenzkranken Mutter der Frau XXXX. Der Beschwerdeführer verfügt damit in Österreich über schützenswertes Familienleben.

Zudem würde eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gegenständlich in das Privatleben des Beschwerdeführers eingreifen.

Unter dem "Privatleben" sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. Sisojeva ua gg. Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang komme dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.

Der Beschwerdeführer hält sich zumindest seit Oktober 2015 – somit inzwischen über fünfeinhalb Jahre – durchgehend in Österreich auf. Er ist nach seinem Antrag auf internationalen Schutz vom 13.10.2015 in Österreich aufgrund einer vorübergehenden Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG durchgehend rechtmäßig aufhältig.

Der Beschwerdeführer hat die Dauer seines Aufenthalts in Österreich zudem genutzt, um sich einerseits durch den Erwerb von überdurchschnittlichen Deutschkenntnissen und einer Schul- und Berufsausbildung, andererseits durch das Knüpfen einer Vielzahl sozialer Kontakte hervorragend zu integrieren:

Er besuchte diverse Deutschkurse und erwarb bereits in den Jahren 2016 und 2017 ÖSD-Zertifikate A1, A2 und B1. Der Beschwerdeführer absolvierte am 02.04.2021 die Integrationsprüfung A2 des ÖIF, bestehend aus Inhalten zu Sprachkompetenz auf Sprachniveau A2 und zu Werte- und Orientierungswissen.

Darüber hinaus war der Beschwerdeführer bereits beruflich tätig und schloss eine Berufsausbildung ab. Er leistete etwa ehrenamtlichen Arbeit in einer Sonderschulkasse der XXXX in XXXX und für die Marktgemeinde XXXX Bauhof. Er legte die Pflichtschulabschlussprüfung ab, schloss eine Ausbildung zur Pflegeassistentin an der Schule für Sozialbetreuungsberufe der CARITAS erfolgreich ab und absolvierte Praktika in der XXXX , im Seniorencenter XXXX und im XXXX GmbH. Er besuchte Berufsorientierungs- und Informationsveranstaltungen und verfügt zudem über eine Einstellungszusage des XXXX . Der Beschwerdeführer hat damit unter Beweis gestellt, in Österreich zukünftig einem Beruf im Bereich der Pflege und Betreuung nachgehen zu wollen und kann prognostisch festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer in absehbarer Zukunft die Selbsterhaltungsfähigkeit erlangen wird.

Der Beschwerdeführer legte zahlreiche Unterstützungsschreiben vor, aus denen ein dichtes Netzwerk an sozialen Kontakten ersichtlich ist. Der Beschwerdeführer wird durch seinen großen Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich in eine Vielzahl von Freizeitaktivitäten wie unter anderem Bergsteigen, Wandern, Fußball, Volleyball, Kinobesuche etc. eingebunden. Zudem engagierte er sich in der lokalen Pfarrgemeinde.

Im Rahmen der Interessensabwägung ist im Übrigen auch darauf zu verweisen, dass der Beschwerdeführer strafgerichtlich unbescholtener ist.

Das erkennende Gericht geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass im Falle des Beschwerdeführers eine derartige Verdichtung seiner persönlichen Interessen besteht, dass bereits von „außergewöhnlichen Umständen“ gesprochen werden kann. Angesichts der inzwischen fünfeinhalbjährigen Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers sowie seiner nachhaltigen Integration in Österreich stellt eine Ausweisung des Beschwerdeführers aus Sicht des erkennenden Gerichts im Rahmen der Abwägung der persönlichen und öffentlichen Interessen einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Privatleben iSd. Art. 8 EMRK dar.

Dem Beschwerdeführer ist somit aufgrund des vorliegenden Familien- und Privatlebens in Österreich der Aufenthalt in Österreich zu gestatten und kann somit keine Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer erlassen werden, sondern ist vielmehr eine Aufenthaltsberechtigung aus Gründen des Art. 8 EMRK zu erteilen.

Die vom BFA im angefochtenen Bescheid verfügte Rückkehrentscheidung und Abschiebung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan ist angesichts der vorliegenden persönlichen Bindungen unverhältnismäßig im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK.

Gemäß § 58 Abs. 2 AsylG 2005 idF BGBl. 70/2015 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird.

§ 55 AsylG 2005 samt Überschrift lautet:

"Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK

"(1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine "Aufenthaltsberechtigung plus" zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955)

erreicht wird.

(2) Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist eine "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen."

§ 9 Abs. 4 des Integrationsgesetzes lautet:

„(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt,

2. (Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 15, BGBl. I Nr. 41/2019)

3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,

4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt oder

5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.“

Der Beschwerdeführer absolvierte am 02.04.2021 die Integrationsprüfung A2 des ÖIF, bestehend aus Inhalten zu Sprachkompetenz auf Sprachniveau A2 und zu Werte- und Orientierungswissen, wobei er jeweils die Mindestpunkteanzahl erreichte, und erfüllt damit Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG. Damit liegt die Voraussetzung für die Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 erste Alternative AsylG 2005 vor.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 Abs. 1 AsylG 2005 beim Beschwerdeführer in Folge des Ausspruches der Unzulässigkeit einer diesen betreffende Rückkehrentscheidung gegeben sind, war dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" zu gewähren und spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Zur Beschwerde gegen die Spruchpunkte V. und VI.

Nachdem die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung des Beschwerdeführers, welche mit Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides erfolgte, in untrennbarem Zusammenhang mit der Erlassung einer Rückkehrentscheidung steht, diese aber mit dem gegenständlichen Erkenntnis behoben wurde, war der entsprechende Spruchpunkt V. ersatzlos zu beheben.

Infolge dessen entfiel auch die Grundlage für die Setzung einer Frist für die freiwillige Ausreise, sodass auch Spruchpunkt VI. des angefochtenen Bescheides ersatzlos zu beheben war.

Zu Spruchteil B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind somit weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden, noch im Verfahren vor dem BVwG hervorgekommen, zumal im vorliegenden Fall vornehmlich die Klärung von Sachverhaltsfragen maßgeblich für die zu treffende Entscheidung war.

### **Schlagworte**

Aufenthaltsberechtigung plus Aufenthaltsdauer Deutschkenntnisse Familienleben Integration Interessenabwägung  
Privatleben Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig Teileinstellung teilweise Beschwerderückziehung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2021:W151.2204477.1.00

**Im RIS seit**

20.09.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

20.09.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)